



Original für Luftaufsichtsbehörde
Kopie für den Antragsteller/die Antragstellerin

Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)

Bitte beachten:

Antrag deutlich lesbar in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen. Anträge mit unvollständigen oder nicht leserlichen Angaben können die weitere Bearbeitung verzögern bzw. verhindern. Fügen Sie dem Antrag eine beidseitig lesbare Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses bei.

Erstüberprüfung Wiederholungsprüfung
- letzte Überprüfung am _____ durch _____

| | | | | |
|--|---|---|--|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich | Name (Familiename, ggf. frühere Namen, Geburtsname) | | Vorname (Rufname unterstreichen, weitere Vornamen) | |
| Geburtsdatum | PLZ, Geburtsort | | Geburtsland (z. B. Deutschland) | |
| Staatsangehörigkeit | | <input type="checkbox"/> Personalausweis-Nr. | <input type="checkbox"/> Reisepass-Nr. | |
| | | Gut lesbare Kopie des Ausweises liegt bei! | | |
| Hauptwohnsitz Straße und Hausnummer | | PLZ, Wohnort, Bundesland | | |
| Telefonnummern für evtl. Rückfragen (freiwillige Angaben) | | | | |
| privat: | | dienstlich: | | mobil: |
| Wohnsitze der letzten 10 Jahre, hilfsweise gewöhnlicher Aufenthaltsort (bei weiteren Wohnsitzen ggf. gesondertes Blatt anfügen): | | | | |
| Straße und Hausnummer | | PLZ und Wohnort | Bundesland | von - bis (MM.JJ - MM.JJ) |
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |
| Ich bin Inhaber folgender Pilotenlizenz(en) (Art und Nr.): | | Ich möchte folgende Pilotenlizenz / Klassenberechtigung erwerben: bei folgender Flugschule (Name und Ort angeben): | | |

Ich beantrage, dass meine Zuverlässigkeit als Luftfahrer auf Grundlage des § 7 LuftSiG überprüft wird. Die auf der Rückseite aufgeführten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen. Zudem bin ich damit einverstanden, dass das Ergebnis meiner Zuverlässigkeitsüberprüfung der für meine Pilotenlizenz(en) zuständigen Luftfahrtbehörde(n) mitgeteilt wird.

Ort, Datum _____

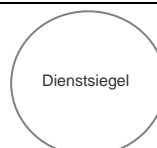
Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin _____

Nur von der Luftsicherheitsbehörde auszufüllen!

Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde:
Antragsteller/Antragstellerin ist gem. § 7 LuftSiG

- zuverlässig
 nicht zuverlässig

Nächste Sicherheitsüberprüfung am:



Datum, Unterschrift _____

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Erlaubnis für Luftfahrer erst erteilt oder belassen werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist die Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LuftVG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zu deren Erteilung nach Absatz 1 dieser Vorschrift nicht mehr vorliegen. Ausgenommene Luftfahrer von der Überprüfungspflicht sind Segelflugzeugführer (ohne TMG), Ballonfahrer und Luftsportgeräteführer.

Die Zuständigkeiten der Luftsicherheitsbehörde richten sich bei Lizenzinhabern nach dem Wohnsitz, bei Flugschülern nach dem Hauptsitz der Flugschule. Der Zuständigkeitsbereich des Luftamtes Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Unterfranken, Oberfranken, Mittelfranken und die Oberpfalz. Der Antrag auf Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in diesen Fällen einzureichen bei:

**Regierung von Mittelfranken
Luftamt Nordbayern
Flughafenstraße 100
90411 Nürnberg**

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, beim Bundeszentralregister, bei ausländischen Betroffenen auch beim Ausländerzentralregister sowie im Einzelfall beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und ggf. den Ausländerbehörden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG) sowie den Strafverfolgungsbehörden (§ 7 Abs. 4 LuftSiG).

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die gespeicherten Daten sind nach Ablauf von 3 Jahren, nachdem die Tätigkeit als Luftfahrer nicht mehr ausgeübt wird, zu löschen (§ 7 Abs. 11 LuftSiG).

Die Überprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 LuftSiG auf Antrag des Betroffenen. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG ist der Betroffene verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken. Werden im Rahmen der Überprüfung Tatsachen bekannt, die Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, werden Sie vor einer abschließenden Entscheidung nochmals gesondert angehört. Sie müssen wahrheitsgemäße Angaben machen. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) die Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen, disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Verfolgung begründen können. Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird dem Betroffenen, der zuständigen Luftfahrtbehörde und den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt (§ 7 Abs. 7 LuftSiG). Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung aus. Diese wird bundesweit anerkannt.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Sie gilt bei Abschluss der Überprüfung bis 31.12.2008 für zwei Jahre. Ab dem 01.01.2009 ist die Bestätigung der Zuverlässigkeit dann fünf Jahre gültig.

Wird die Wiederholungsprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsprüfung beantragt, gilt der Betroffene bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung als zuverlässig.